

123. 1. Welche Wirkung hat es überhaupt und speziell für die Berufungsinstanz, wenn im Urkunden- und Wechselprozesse die mit der Klage dem Beklagten zugestellte Abschrift einer zum Beweise der Klagthatfachen dienenden Urkunde inkorrekt oder lückenhaft, im Verhandlungstermine aber die Urschrift der Urkunde vorgelegt ist und der Beklagte den Mangel der Urkunde nicht gerügt hat?

C.P.D. §§. 230. 267. 492. 555. 556. 560.

2. Sind im Urkunden- und Wechselprozesse deutsche Über-

setzungen der bennzten, in einer fremden Sprache abgefaßten Urkunden beizubringen?

G.B.G. §. 186.

C.P.D. §. 133 Abs. 3.

3. Kann ein ausländischer Wechsel, obwohl ihm ein Erfordernis der deutschen Wechselordnung fehlt, im Wechselprozesse eingeklagt werden?

C.P.D. §. 565. W.D. Artt. 4. 96 vgl. mit Artt. 85. 86.

4. Sind die Voraussetzungen des Regresses auf Grund eines unter der Herrschaft des deutschen Rechtes vollzogenen Indossamentes auf einem unter fremdem Rechte stehenden Wechsel nach deutschem Rechte zu beurteilen?

Artt. 41. 86 W.D.

I. Civilsenat. Ur. v. 28. März 1883 i. S. C. (Rl.) w. R. (Bekl.)  
Rep. I. 195/83.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die auf Grund eines im Verhandlungstermine erster Instanz vom Kläger im Originale vorgelegten Wechsels und Protestes erhobene Klage, welche die Erklärung enthält, daß im Wechselprozesse geklagt werde, ist vom Berufungsrichter unter Aufhebung des den Beklagten in Gemäßheit des Klageantrages verurteilenden Erkenntnisses erster Instanz als in der gewählten Prozeßart unstatthaft abgewiesen, weil der Beklagte (welcher in erster Instanz sich darauf beschränkt hatte, das Vorliegen und den Nachweis der Voraussetzungen seiner wechselfähigen Haftung zu bestreiten und die Nichtbeibringung einer deutschen Übersetzung der in englischer Sprache abgefaßten, der Klage zum Grunde liegenden Urkunden zu rügen) in der Berufungsinstanz auch darauf hingewiesen habe, daß die dem Beklagten mit der Klage zugestellte Abschrift der Protesturkunde selbst für einen der englischen Sprache Kundigen nicht vollständig verständlich sei, da sie sinnentstellende Ausdrücke und mehrfache Auslassungen enthalte und weil — wie der Gerichtshof sich durch den Augenschein überzeugt habe — in der dem Beklagten zugestellten Abschrift in der That nicht nur (wie auch in der bei den Gerichtsakten befindlichen) fast alle Worte inkorrekt ge-

geschrieben und einzelne Worte ganz unleserlich entstellt seien, sondern sogar zum Verständnis unbedingt erforderliche Sätze ganz fehlten, wie z. B. der in der gerichtlichen Abschrift befindliche Passus „and the rein exhibiting the said Bill to a Man I demanded Payment“ sowie ferner die Worte „and by these presents do solemnly protest as well against“, sodaß die dem Beklagten eingehändigte Urkunde eine ganz mangelhafte und nicht geeignete sei, gemäß §. 555 flg. C.P.D. den Urkunden- und Wechselprozeß zu begründen, da der Beklagte nicht in der Lage gewesen, aus derselben sämtliche den Klagenanspruch begründende Thatsachen festzustellen. Der Berufungsrichter verweist dabei auf eine Entscheidung des V. Civilsenates des Reichsgerichtes.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 3 S. 377 flg.

Diese Begründung des angefochtenen Urtheiles ist mit Recht vom Kläger als irrtümlich angefochten, da sie eine Verletzung der §§. 267. 492. 556 C.P.D. enthält.

Mit der vorliegenden Wechselregreßklage ist dem Beklagten unstreitig eine Abschrift des Wechsels und Protestes zugestellt und sind die Originale dieser Urkunden dann in der mündlichen Verhandlung erster Instanz vom Kläger vorgelegt worden. Der Beklagte hat nur gerügt, daß die ihm zugestellte Abschrift des Protestes in erheblichen Punkten inkorrekt und lückenhaft sei, und zwar ist dieser Mangel nach Annahme des Berufungsrichters erst in zweiter Instanz vom Beklagten gerügt worden, da es im Thatbestande heißt: „Außer den bereits in erster Instanz erhobenen Einwendungen hat Beklagter z.“ Es handelt sich also um die Frage:

Ob, wenn im Urkunden- und Wechselprozesse der dem Beklagten zugestellten Klage eine in erheblichen Punkten inkorrekte und lückenhafte Abschrift der zum Beweise einer zur Begründung des Klagenanspruches erforderlichen Thatsache dienenden Urkunde beigelegt ist, der Kläger aber in der mündlichen Verhandlung das Original vorgelegt und der im Termine erschienene Beklagte den Mangel der ihm zugestellten Abschrift in erster Instanz nicht gerügt hat, die Klage dieses Mangels wegen — wie in dem angefochtenen Urtheile geschehen ist — noch in der Berufungsinstanz als im Urkunden- bzw. Wechselprozesse unstatthaft abgewiesen werden darf.

Diese vom Berufungsrichter stillschweigend bejahte Frage ist aber zu verneinen.

Der §. 555 C.P.D. bestimmt die Voraussetzungen, unter welchen der Urkundenprozeß überhaupt zulässig ist, und knüpft dabei diese Zulässigkeit an die Bedingung, daß alle zur Begründung des Anspruches erforderlichen Thatfachen durch Urkunden bewiesen werden können. Der §. 556 a. a. D. schreibt sodann, und zwar in imperativer Fassung („muß“ — „müssen“) die Form vor, in welcher (wenn im Urkundenprozeße geklagt wird) die Klage zu erheben ist, indem er außer der in die Klage aufzunehmenden Erklärung, daß im Urkundenprozeße geklagt werde, verlangt, daß die Urkunden in Urschrift oder Abschrift der Klage beigefügt werden. Er bestimmt mithin die besonderen Voraussetzungen, an welche die Erhebung einer im Urkundenprozeße anzustellenden Klage noch außer dem auch für andere Klagen durch §. 230 C.P.D. vorgeschriebenen notwendigen Inhalte geknüpft sein soll. Wie nun im ordentlichen Verfahren eine Klage als nicht erhoben gilt, die Rechtsfolgen der Klagerhebung nicht eintreten und gegen den nicht erschienenen Beklagten ein Versäumnisurteil nicht erlassen werden kann, wenn es an den notwendigen Bestandteilen der Klage fehlt (vgl. Motive S. 182), ist dies auch für den Urkundenprozeß anzunehmen, wenn die besonderen prozessualen Voraussetzungen nicht vorliegen, welche das Gesetz für diese Prozeßart vorgeschrieben hat. Ist daher im Urkundenprozeße geklagt, ohne daß nach Vorschrift des §. 556 C.P.D. die den Anspruch beweisenden Urkunden dem Beklagten mit der Klage zugestellt sind, so braucht dieser sich auf die Klage nicht einzulassen, er kann vielmehr Abweisung in der gewählten Prozeßart verlangen, und es kann kein Versäumnisurteil gegen ihn ergehen, selbst wenn im Verhandlungstermine die Urkunden vorgelegt werden (vgl. Motive S. 350). Ebenso soll, wenn der Urkundenprozeß (nach §. 555 C.P.D.) unstatthaft ist, insbesondere wenn ein dem Kläger obliegender Beweis nicht mit den im Urkundenprozeße zulässigen Beweismitteln angetreten oder vollständig geführt ist, die Klage als in der gewählten Prozeßart unstatthaft selbst dann (nach §. 560 C.P.D.) abgewiesen werden, wenn in dem Termine zur mündlichen Verhandlung der Beklagte nicht erschienen ist oder der Klage nur auf Grund rechtlich unbegründeter oder im Urkundenprozeße unstatthafter Einreden widersprochen hat. Diese die Zulässigkeit des Urkundenprozesses betreffenden Punkte hat daher der Richter von Amts wegen zu prüfen (vgl. Motive S. 353), woraus folgt, daß ein desfalliger Mangel weder durch Verzicht noch durch Präklusion

in Gemäßheit des §. 267 Abs. 1 C.P.D. heilbar ist, sondern nur durch ein Anerkenntnis des Anspruches seitens des Beklagten (vgl. §. 278 C.P.D.) gehoben werden kann. Ob dagegen auch die Unterlassung der Rüge, daß die zur Begründung des Klagenspruches dienenden Urkunden nicht schon, wie in §. 556 C.P.D. vorgeschrieben ist, der dem Beklagten zugestellten Klage beigelegt seien, nicht zu beachten sei, ist in §. 560 a. a. O. nicht gesagt, und die Ansichten über die Folgen der Nichtbeachtung dieser Vorschrift des §. 556 gehen auch im übrigen auseinander.

Vgl. Struckmann und Koch Anm. 2 §. 556 und die dort Angeführten, sowie Siebenhaar, Kommentar S. 544.

Es bedarf hier aber keines näheren Eingehens auf diese Fragen, und insbesondere auf die Frage, ob — wie der V. Civilsenat des R.G.'s in einem in den Entsch. in Civilf. Bd. 5 S. 351 flg. mitgetheilten Falle, wo der Klage eine Abschrift der Beweisurkunde überall nicht beigelegt war, angenommen hat — dieser Mangel auch durch Unterlassung der Rüge auf Grund des §. 267 C.P.D. nicht behoben werden könne, was in der älteren vom Berufungsrichter allegierten, in Bd. 3 S. 377 flg. der Entsch. in Civilf. enthaltenen Entscheidung für den Fall der Lückenhaftigkeit der dem Beklagten zugestellten Abschrift, dahingestellt gelassen war.<sup>1</sup> Denn vorliegend handelt es sich nur um eine Lückenhaftigkeit und Inkorrektheit der dem Beklagten schon mit der Klage zugestellten Abschrift einer Urkunde, die im Audienztermine urschriftlich vorgelegt ist. In diesem Falle müssen aber jene Mängel der Abschrift, wenn der Beklagte sie nicht rügt, als geheilt angesehen werden. Denn der Vorschrift des §. 556 C.P.D., daß der Klage die Urkunden in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden müssen, ist auch bei der Zustellung einer fehlerhaften Abschrift an sich und äußerlich genügt, und zwar auch dann, wenn diese Abschrift in so wesentlichen Punkten fehlerhaft ist, daß alle zur Begründung des Anspruches erforderlichen Thatsachen durch diese Abschrift nicht bewiesen werden können. Der §. 556 C.P.D. enthält nur eine formelle Vorschrift. Das Erfordernis der Zustellung einer fehlerlosen Abschrift stellt er nicht auf, und durch die bloße Inkorrektheit und Unvollständig-

<sup>1</sup> Die vereinigten Civilsenate, an welche die Sache vom I. Civilsenate wegen Konfliktes mit dem V. Civilsenate verwiesen worden war, nahmen an, daß die Voraussetzungen des §. 137 G.B.G. nicht gegeben seien, und verwiesen die Sache an den I. Civilsenat zurück. D. R.

keit verliert die zugestellte Abschrift noch nicht den Charakter einer Abschrift der Urkunde. Um solcher Mängel willen kann daher jene Vorschrift noch nicht als unbeachtet gelten und können die Konsequenzen hiervon noch nicht gezogen werden. Der Beklagte kann Einreden daraus herleiten, aber man kann nicht sagen, daß es an einer notwendigen Bedingung des Urkundenprozesses fehle. Der Zweck der Vorschrift des §. 556 a. a. O. ist allerdings, daß der Beklagte schon bei der Zustellung der Klage Gelegenheit erhalten soll, die Zulässigkeit des Urkundenprozesses zu prüfen. Es besteht aber ein wesentlicher Unterschied für die Frage der Verzichtbarkeit und Heilbarkeit des Mangels der Zustellung zwischen dem Falle, wo überhaupt eine Beifügung der Urkunde nicht stattgefunden hat, und dem Falle der Zustellung einer nur mangelhaften Abschrift. Denn das erstere vermag der Richter schon aus der ihm vom Kläger vorzulegenden Zustellungsurkunde — vorausgesetzt, daß der Inhalt derselben richtig ist — zu ersehen, sodaß er die Befolgung des vorgeschriebenen Formale in diesem Sinne auch von Amtes wegen kontrollieren kann. Anders verhält sich aber die Sache, wenn nach dem Zustellungsdokumente der Vorschrift des §. 556 a. a. O. an sich genügt ist. Denn in diesem Falle wird dem Richter die Nichtübereinstimmung der zuzustellenden Urkundenabschrift mit der vorgelegten Urschrift erst dadurch erkennbar, daß der Beklagte diesen Mangel rügt und die ihm zugestellte Abschrift seinerseits vorlegt. Unterläßt er dies, so verzichtet er thatsächlich und stillschweigend auf das ihm allerdings zustehende Recht, daß ihm eine korrekte und vollständige Abschrift schon mit der Klage zugestellt wird, aber nicht auf die für den Urkundenprozeß gegebene Formalvorschrift, welcher notwendig auch durch Zustellung einer mangelhaften Abschrift genügt wird, da der Richter thatsächlich außerstande ist, die Klage auf einen Mangel in dieser Richtung ohne Mitwirkung des Beklagten zu prüfen. Da der Formvorschrift des §. 556 C.P.O. bei rechtzeitiger Zustellung einer, sei es auch mangelhaften, Abschrift genügt wird, so erscheint auch der Einwand unbegründet, daß es sich hier, da die Wahl der Prozeßart nicht der Willkür oder Vereinbarung der Parteien unterliege, um die Verletzung einer Vorschrift handele, auf deren Befolgung eine Partei wirksam nicht verzichten könne, und daß deshalb der zweite Absatz des §. 267 C.P.O. zur Anwendung komme. Daß aber, abgesehen von der Ausnahmebestimmung des zweiten Absatzes, die Voraussetzungen des

§. 267 a. a. D. hier vorliegen, und daher dessen erster Absatz anwendbar ist, kann keinem Zweifel unterliegen, da zu den Prozeßnormen, deren Verletzung nach §. 267 a. a. D. durch Verzicht oder Präklusion heilbar sein soll, unstreitig insbesondere auch die Vorschriften über die Ausführung von Zustellungen und Ladungen gehören, und da es sich vorliegend um einen solchen Mangel bei der Zustellung handelt, welcher nach §. 156 C.P.D. durch ein Versäumnis der Beglaubigungsperson herbeigeführt ist. Daß dem Beklagten die Mängel der ihm zugestellten Abschrift auch schon im ersten Verhandlungstermine bekannt waren oder bekannt sein mußten, kann der Berufungsrichter füglich nicht als zweifelhaft angesehen haben.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 6 S. 364.

... Was das Verlangen der Beibringung einer deutschen Übersetzung anlangt, so ist dieser Einwand von beiden Vorderrichtern mit Recht verworfen. Denn der Beklagte, welcher unbestritten alleiniger Inhaber der aufgelösten Firma R. & F. war und den von ihm als echt anerkannten Wechsel namens derselben selbst in London in englischer Sprache ausgestellt und in London auch zahlbar gemacht, sich mithin selbst unter die Herrschaft der englischen Sprache und des englischen Rechtes begeben hat, kann billigerweise nicht geltend machen, daß ihm die englische Sprache unbekannt sei, und es erscheint als unerheblich, ob sein Anwalt der englischen Sprache mächtig war oder nicht, da es im letzteren Falle Sache des Beklagten gewesen wäre, demselben eine deutsche Übersetzung der ihm zugestellten Abschriften zugänglich zu machen und entweder selbst mit im Verhandlungstermine zu erscheinen oder doch für die Zuziehung eines Sprachkundigen im Verhandlungstermine zu sorgen. Für die Annahme, daß die Bestimmung des §. 186 C.P.G., nach welcher die Gerichtssprache die deutsche ist, den Richter verpflichte, von den Parteien eine deutsche Übersetzung der von ihnen beigebrachten, in einer fremden Sprache abgefaßten Urkunde zu verlangen, läßt sich weder aus dem Wortlaute noch aus den Materialien ein Anhalt gewinnen. Diese Bestimmung bezieht sich vielmehr ihrem Wortsinne und Zwecke nach nur auf die Verhandlungen und auf die Schriftsätze der Parteien, sowie auf die Beschlüsse, Verfügungen und Urteile der Gerichte. Auch ist es nach §. 133 Abs. 3 C.P.D. lediglich Sache der Prozeßleitung und des freien Ermessens des Gerichtes, ob es die Beibringung einer Übersetzung für notwendig erachtet und anordnen will

oder nicht. Im vorliegenden Falle handelt es sich zwar um einen Urkundenprozeß, allein in dieser Beziehung enthält derselbe keine von dem gewöhnlichen Prozesse abweichenden Vorschriften, es kann daher nicht davon die Rede sein, daß der Urkundenprozeß nur aus deutschen oder doch mit einer deutschen Übersetzung begleiteten Urkunden zulässig sei. Besondere Umstände, welche gerade im vorliegenden Falle die vorgängige Beibringung einer deutschen Übersetzung erforderlich machten, sind um so weniger vorhanden, als auch schon das Gericht erster Instanz auf Grund eigener Wissenschaft und Sachkunde bezeugt hat, daß englische Retourwechsel mit gleichen Protesturkunden ganz anstandslos von deutschen Kaufleuten eingelöst werden, und zugleich, ebenfalls auf Grund eigener Wissenschaft und Sachkunde, feststellt, daß die hier vorgelegten Urkunden nach Form und Inhalt den Erfordernissen des englischen Rechtes entsprechend ausgestellt sind. . . .

. . . Der Beklagte hat zwar in der Berufungsinstanz noch den Einwand erhoben, daß der hier fragliche Wechsel nicht im Wechselprozeße eingeklagt werden könne, weil er der Bezeichnung als „Wechsel“ (bezw. eines gleichbedeutenden Ausdruckes in englischer Sprache) entbehre, ihm daher das Erfordernis des Art. 4 Nr. 1 W.D. fehle, und er mithin im Sinne der deutschen Wechselordnung kein Wechsel sei. Aber diesen Einwand hat schon der Berufsungsrichter mit Recht als unbegründet zurückgewiesen. Denn nach §. 565 C.P.D. beziehen sich die Vorschriften über den Wechselprozeß allerdings nur auf Ansprüche, welche im Urkundenprozeße aus Wechseln im Sinne der Wechselordnung geltend gemacht werden. Unter solchen Wechseln sind aber nicht bloß inländische, den Art. 4, bezw. 96 W.D. entsprechende, sondern mit Rücksicht auf Art. 85 W.D. auch solche ausländische Wechsel zu verstehen, die zwar den Erfordernissen der Artt. 4, bezw. 96 W.D. nicht entsprechen, jedoch nach den Gesetzen desjenigen Ortes, nach welchen sie in Gemäßheit des Art. 85 a. a. D. zu beurteilen sind, als Wechsel angesehen und behandelt werden. Denn in Artt. 85, 86 W.D. werden auch solche Erklärungen als wechselfähige vom Gesetze anerkannt. Auch scheinen die Worte „im Sinne der Wechselordnung“ nach den Motiven zu §. 565 C.P.D. lediglich dazu bestimmt zu sein, die kaufmännischen Anweisungen und andere inländische Papiere, auf welche nach einzelnen deutschen Partikularrechten der Wechselprozeß ausgedehnt war, von der Geltendmachung im Wechselprozeße auszuschließen. Da die sonstigen



Materialien ebenfalls nichts Gegenteiliges ergeben, erscheint es als durchaus willkürlich und außerdem dem Bedürfnisse des Verkehrs, wie auch der früheren Praxis der Gerichte auf Grund des vor Einführung der Reichsjustizgesetze geltenden Prozeßrechtes widersprechend, wenn viele Kommentatoren der Civilprozeßordnung, z. B. Struckmann und Koch, Petersen, Hellmann, Seuffert (1. Aufl.), Bülow, Endemann und anscheinend auch Siebenhaar, den Wechselprozeß aus ausländischen Wechseln nur dann zulassen wollen, wenn diese auch den Erfordernissen der Artt. 4, bezw. 96 W.D. entsprechen. Für die hier vertretene Ansicht haben sich die Kommentatoren v. Wilnowski und Levy, sowie Seuffert in der zweiten Auflage ausgesprochen. Zur Zeit vor Einführung der Civilprozeßordnung war die Frage übrigens auch schon nicht unbestritten.

Vgl. Thöl, Wechselrecht 3. Aufl., §. 333 bei Note 4 bis 6.

Da der Wechsel vom Beklagten an eigene Order gezogen ist, und der Beklagte dem Kläger nicht bloß als Trassant, sondern auch als erster Indossant haftet, kommt es endlich nicht darauf an, ob nach englischem Rechte zwar die Aufnahme eines Protestes mangels Zahlung überflüssig, dagegen aber die rechtzeitige Notifikation an den Vormann zur Erhaltung des Regresses erforderlich war. Denn es liegt nicht vor, daß auch das, ohne Orts- und Zeitdatum in blanco ausgestellte, Indossament in England ausgestellt wäre, und man hat, da der Beklagte ein Deutscher ist und seine damalige Handlungsfirma ihren Wohnsitz unstreitig in Berlin hatte, in Ermangelung bestimmter Anhaltspunkte für das Gegenteil bis auf weiteres anzunehmen, daß der Wechsel vom Beklagten dort giriert ist. Bei einem unter der Herrschaft der deutschen Wechselordnung vollzogenen Indossamente sind aber die Voraussetzungen des Regressrechtes auf Grund desselben nach deutschem Rechte zu beurteilen.

Vgl. Thöl, Wechselrecht 3. Aufl. §. 156 sub 4; Wächter, Encyklopädie des Wechselrechtes Bd. 1 S. 100, 101, Bd. 2 S. 758; Calpius, Zeitschrift für Handelsr. Bd. 19 S. 60; Entsch. des R.D.S.G.'s Bd. 19 S. 203.

Aus Art. 86 W.D. läßt sich das Gegenteil nicht entnehmen. In Verbindung mit dem Art. 41 a. a. D. ergibt sich vielmehr aus demselben nur, daß der Protest trotz seiner erst am dritten Tage nach dem Verfalltage erfolgten Aufnahme noch rechtswirksam ist, weil das in betreff der Form des Protestes entscheidende englische Recht dies gestattet.

Vgl. Entsch. des R.D.S.G.'s Bd. 1 S. 288 flg.“ ...